

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Maik Penn (CDU)**

vom 09. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. April 2020)

zum Thema:

**Umsetzungsstand der „10 Behindertenpolitischen Leitlinien des Landes Berlin zur nachhaltigen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bis zum Jahr 2020“**

und **Antwort** vom 17. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Apr. 2020)

Herrn Abgeordneten Maik Penn (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**

**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23163**

**vom 9. April 2020**

**über**

**Umsetzungsstand der „10 Behindertenpolitischen Leitlinien des Landes Berlin zur nachhaltigen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bis zum Jahr 2020“**

-----  
Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

1. Auf welche Weise erfolgt die Umsetzung der Fortschreibung der „10 Behindertenpolitischen Leitlinien des Landes Berlin zur nachhaltigen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bis zum Jahr 2020“? (Erbitte Auskunft zu a) dem Verfahren, b) den beteiligten Personen und Interessenvertretungen sowie c) dem Zeitplan der beabsichtigten Umsetzungsmaßnahmen.)
2. Wie ist der aktuelle Umsetzungsstand der 10 Behindertenpolitischen Leitlinien in den einzelnen Senatsressorts? (Bitte um Darstellung der Gesamtkoordination, nach Maßnahmen sowie Aufschlüsselung zu allen Ressorts.)
3. Welcher Handlungsbedarf besteht aktuell noch für die einzelnen Senatsressorts, um die Leitlinien wie geplant in 2020 umzusetzen? (Bitte nach Maßnahmen sowie jeweiligem Ressort aufschlüsseln.)
4. Welche Maßnahmen wird der Senat nach aktuellem Stand nicht mehr wie geplant in 2020 umsetzen und was sind die Gründe hierfür? (Bitte nach Maßnahme sowie jeweiligem Ressort aufschlüsseln.)

Zu 1. bis 4.: Der Senat verweist hierzu u.a. auf die Antwort zu den Fragen 3 und 4 der Schriftlichen Anfrage Drs. 18/17843. Die Umsetzung der 10 Behindertenpolitischen Leitlinien obliegt allen Senatsverwaltungen gleichermaßen. Eine Abfrage zur Umsetzung der 10 Behindertenpolitischen Leitlinien im Rahmen der Erstellung des Berichtes nach § 11 Abs. 1 Landesgleichberechtigungsgesetz ist in 2019 erfolgt. Der Bericht wird derzeit erstellt. Aufgrund längerer Dienstunfähigkeit der federführenden Bearbeiterin in der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales traten bei der Berichtserstellung Verzögerungen auf, sodass der Bericht nicht bis zum Ende des ersten Quartals 2020 fertiggestellt werden konnte.

Eine laufende Abfrage zum Umsetzungsstand der 10 Behindertenpolitischen Leitlinien erfolgt nicht.

5. Verfügt die für Soziales zuständige Senatsverwaltung bereits über eine zentrale Steuerungsstelle (Focal-Point) zur Umsetzung der UN-BRK im Land Berlin? Falls ja, wie hoch ist der Stellenanteil (IST vs. SOLL) und welche Entwicklungen sind hier konkret geplant? Falls nein, warum nicht und zu wann soll diese umgesetzt werden?

Zu 5.: Die stellenwirtschaftlichen Voraussetzungen für die zentrale Steuerungsstelle bei der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung wurden mit dem Haushaltsplan 2020/2021 geschaffen. Die Stelle soll in 2020 ausgeschrieben und besetzt werden. Es handelt sich dabei um eine Vollzeitstelle. Zwischenzeitlich nahm eine Regierungsrätin auf Probe für ca. 7 Monate bis Ende Januar 2020 die Funktion des Focal-Points wahr.

6. In welchen Senatsverwaltungen wurden bisher die sog. Koordinierungs- und Kompetenzstellen (Focal-Points) zur Umsetzung der UN-BRK im Land Berlin eingerichtet, wie hoch ist jeweils der Stellenanteil (IST vs. SOLL) und welche Entwicklungen sind hier konkret geplant?

Zu 6.: Eine gesetzliche Verpflichtung zur Bestimmung von Koordinierungs- und Kompetenzstellen in allen Senatsverwaltungen ist erst für die Zukunft vorgesehen – der Senat verweist hierzu auf den bekannten Referentenentwurf für ein Landesgleichberechtigungsgesetz. Insofern sind dem Senat auch keine Stellenanteile – weder als Soll noch als Ist – von Koordinierungs- und Kompetenzstellen in den Senatsverwaltungen bekannt.

Im Sinne von Koordinierungs- und Kompetenzstellen wirken jedoch die aus allen Senatsverwaltungen benannten Mitglieder der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Zum Teil übernehmen diese Personen auch die Koordinierung bzw. Leitung der Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderung in den jeweiligen Senatsverwaltungen.

7. Warum hat der Senat trotz der Anerkennung der Rechtspflicht zur Einführung der Focal-Points auch in den Bezirken im Entwurf des Landesgleichberechtigungsgesetzes Berlin (LGBG) die Formulierung zugunsten einer Kann-Vorschrift geändert?

Zu 7.: Eine solche Rechtspflicht hat der Senat mit dem vorliegenden Referentenentwurf für die Bezirke nicht mehr vorgesehen. Aus der UN-Behindertenrechtskonvention lässt sich eine solche Verpflichtung für die Bezirke auch nicht zwingend herleiten. Gleichwohl würde es der Senat begrüßen, wenn die Bezirksverwaltungen künftig analog den Senatsverwaltungen Koordinierungs- und Kompetenzstellen einrichten.

8. Wie hoch schätzt der Senat den Stellenwert und die Notwendigkeit des LGBG ein und welche Auswirkungen wird die o.g. Formulierungsänderung auf die Umsetzung der einzelnen Koordinierungs- und Kompetenzstellen nach Ansicht des Senats haben?

Zu 8.: In den Richtlinien der Regierungspolitik hat sich der Senat zur Weiterentwicklung des Landesgleichberechtigungsgesetzes verpflichtet. Wie bereits in der Antwort zur Schriftlichen Anfrage vom 9. Februar 2019 (Drs. 18/17843) dargelegt, legt der Senat großen Wert darauf, dass im Land Berlin Strukturen geschaffen werden, die den Prozess der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention möglichst auf allen Ebenen voranbringen. Nach Inkrafttreten des (neuen) Landesgleichberechtigungsgesetzes wird zu beobachten sein, inwieweit die vorgesehenen Strukturen – sowohl als Soll- als auch als Kann-Vorschrift – Wirksamkeit entfalten.

9. Wie häufig und in welcher Zusammensetzung haben die einzelnen Arbeitsgruppen für Menschen mit Behinderungen jeweils in 2018 und 2019 getagt?

Zu 9.: Der Senat bittet unter Bezugnahme auf die Eingangsformel zur Beantwortung dieser Schriftlichen Anfrage um Verständnis, dass hierzu keine neue Abfrage bei den Senatsverwaltungen durchgeführt wird. Für das Jahr 2018 verweist er auf die Drs. 18/17245 in der ausführlich auf die Durchführung der Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderung in den Senatsverwaltungen im Jahr 2018 eingegangen wurde. Der Senat schätzt ein, dass sich die Situation in 2019 gegenüber 2018 weiter verbessert hat.

10. Gibt es aktuell systematische Bedarfserhebungen bzw. partizipative Verfahren zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Berlin? Falls ja, bitte erläutern. Falls nein, warum nicht und ggf. ab wann?

Zu 10.: Die z. B. in allen Senatsverwaltungen durchgeführten Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderung, der Landesbeirat sowie die Bezirksbeiräte für Menschen mit Behinderung oder der neu installierte Teilhabebeirat haben u. a. die Aufgabe, die Bedarfe der Menschen mit Behinderungen zu erfassen und diese in der Folge in das Verwaltungshandeln einfließen zu lassen. Wie die Partizipation von Menschen mit Behinderungen verbessert werden kann, ist Gegenstand des Projektes Monitoringstelle – Berlin in 2020. Dabei erfolgt ein Austausch mit Akteurinnen und Akteuren der Berliner Behindertenpolitik auf Landes- und Bezirksebene zur Bedarfsermittlung im Hinblick auf die partizipative Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Berlin.

11. Inwiefern stimmt der Senat der Aussage zu, dass fehlende Regelungen die erfolgreiche Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Berlin bisher verhindert hat?

Zu 11.: Der Senat stimmt dieser Aussage nicht zu. In den vergangenen 10 Jahren wurden Erfolge bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Berlin erzielt. Das Bewusstsein, die Belange der Menschen mit Behinderungen bei allen Maßnahmen des Senats oder der Bezirksverwaltungen mitzudenken wurde wesentlich gestärkt, was sich unter anderem für alle nachvollziehbar in einer deutlich sichtbaren Zunahme der barrierefrei gestalteten Lebensumwelt äußert.

Gleichwohl verkennt der Senat nicht, dass die Gestaltung einer inklusiven Gesellschaft ein Prozess ist, der durch entsprechende Regelungen - wie sie z. B. im Referentenentwurf zum LGBG enthalten sind – konsequenter und zielführender vorangebracht werden kann.

12. Welche Ziele verfolgt der Senat mit dem bei der Monitoring Stelle in Auftrag gegebenen Partizipationskonzept und welche weiteren personellen bzw. finanziellen Ressourcen zur Stärkung der Partizipation von Menschen mit Behinderungen sind im aktuellen Haushaltsplan vorgesehen?

Zu 12.: Zu den Zielen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

Im Haushaltsplan 2020/2021 sind zusätzliche Mittel für die zentrale Steuerungsstelle bei der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung eingestellt worden (vgl. Antwort zu Frage 5). Für das Projekt Monitoringstelle – Berlin wurden die Mittel um ca. 70.000 € in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 gegenüber dem Haushaltsansatz 2019 aufgestockt auf nunmehr ca. 190.000 € jährlich.

13. Wann wird der in Drs. 18/17 843 (Frage 4) angekündigte Bericht nach § 11 Abs. 1 LGBG zu den Ergebnissen der Bestandsaufnahme hinsichtlich der Umsetzung der zehn behindertenpolitischen Leitlinien in den Senatsressorts erscheinen?

Zu 13.: Der Bericht wird in 2020 erscheinen (vgl. auch Antwort zu den Fragen 1 bis 4).

Berlin, den 17. April 2020

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

---

Senatsverwaltung für  
Integration, Arbeit und Soziales